

## HAUPTSATZUNG

### der Verbandsgemeinde Hermeskeil vom 01.07.2009

Der Verbandsgemeinderat Hermeskeil hat am 01.07.2009 auf Grund der §§ 24 und 25 Gemeindeordnung (GemO), der §§ 7 und 8 der Landesverordnung zur Durchführung der Gemeindeordnung (GemODVO), des § 2 der Landesverordnung über die Aufwandsentschädigung kommunaler Ehrenämter (KomAEVO) und des § 2 der Feuerwehr-Entscheidungsverordnung die folgende Hauptsatzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

#### § 1

#### Öffentliche Bekanntmachungen, Bekanntgaben

- (1) Öffentliche Bekanntmachungen der Verbandsgemeinde erfolgen in der Zeitung „Rund um Hermeskeil (RuH)“.
- (2) Karten, Pläne oder Zeichnungen und damit verbundene Texte oder Erläuterungen können abweichend von Absatz 1 durch Auslegung in dem Dienstgebäude der Verbandsgemeindeverwaltung zu jedermanns Einsicht während der Dienststunden bekannt gemacht werden. In diesem Fall ist auf Gegenstand, Ort (Gebäude und Raum), Frist und Zeit der Auslegung spätestens am Tage vor dem Beginn der Auslegung durch öffentliche Bekanntmachung in der Form des Absatzes 1 hinzuweisen. Die Auslegungsfrist beträgt mindestens sieben volle Werktage. Besteht an dienstfreien Werktagen keine Möglichkeit der Einsichtnahme, so ist die Auslegungsfrist so festzusetzen, dass an mindestens sieben Tagen Einsicht genommen werden kann.
- (3) Soweit durch Rechtsvorschrift eine öffentliche Auslegung vorgeschrieben ist und hierfür keine besonderen Bestimmungen gelten, gilt Absatz 2 entsprechend.
- (4) Dringliche Sitzungen im Sinne von § 8 Abs. 4 DVO zu § 27 GemO des Verbandsgemeinderates oder eines Ausschusses werden abweichend von Absatz 1 in der Zeitung „Trierischer Volksfreund“ bekannt gemacht, sofern eine rechtzeitige Bekanntmachung gemäß Absatz 1 nicht mehr möglich ist.
- (5) Kann wegen eines Naturereignisses oder wegen anderer besonderer Umstände die vorgeschriebene Bekanntmachungsform nicht angewandt werden, so erfolgt in unaufschiebbaren Fällen die öffentliche Bekanntmachung durch öffentlichen Ausruf. Die Bekanntmachung ist unverzüglich nach Beseitigung des Hindernisses in der vorgeschriebenen Form nachzuholen, sofern nicht der Inhalt der Bekanntmachung durch Zeitablauf gegenstandslos geworden ist.
- (6) Sonstige Bekanntgaben erfolgen gemäß Absatz 1, sofern nicht eine andere Bekanntmachungsform vorgeschrieben ist.

**§ 2****Ältestenrat des Verbandsgemeinderates**

(1) Der Verbandsgemeinderat bildet einen Ältestenrat, der den Bürgermeister in wichtigen Angelegenheiten berät. Er kann Anregungen in Fragen der Tagesordnung und Ablauf der Sitzungen geben.

(2) Dem Ältestenrat gehören der Bürgermeister, die Beigeordneten und die Fraktionsvorsitzenden an.

(3) Das Nähere über den Geschäftsgang und die Vereinbarung von Redezeiten bestimmt die Geschäftsordnung.

**§ 3****Ausschüsse des Verbandsgemeinderates**

(1) Der Verbandsgemeinderat bildet folgende Ausschüsse:

1. Haupt- und Finanzausschuss
2. Werkausschuss
3. Rechnungsprüfungsausschuss
4. Jugend- und Sozialausschuss
5. Sport- und Freizeitanlagenausschuss
6. Schulträgerausschuss
7. Wirtschaftsförderungsausschuss

(2) Die Ausschüsse gemäß Absatz 1 haben 7 Mitglieder und für jedes Mitglied einen Stellvertreter. Der Werkausschuss besteht aus 7 Ratsmitgliedern und höchstens 4 weiteren wirtschaftlich erfahrenen Bürgern. Für jedes Mitglied ist ein Stellvertreter aus derselben Gruppe zu wählen. Zusätzlich treten gem. § 90 LPersVG in einem Drittel der Mitgliederzahl Vertreterinnen und Vertreter der Beschäftigten hinzu (4 Mitglieder). Abweichend von Satz 1 hat der Schulträgerausschuss 7 Ratsmitglieder und 7 Stellvertreter und die gleiche Anzahl Vertreter und Stellvertreter der Schularten (Lehrer und Eltern).

(3) Die Mitglieder der Ausschüsse werden aus der Mitte des Verbandsgemeinderates gewählt. Die folgenden Ausschüsse werden aus Mitgliedern des Verbandsgemeinderates und sonstigen wählbaren Bürgerinnen und Bürgern der Verbandsgemeinde gebildet:

1. Jugend- und Sozialausschuss
2. Wirtschaftsförderungsausschuss
3. Sport- und Freizeitanlagenausschuss

Mindestens die Hälfte der Ausschussmitglieder soll Mitglied des Verbandsgemeinderates sein; Entsprechendes gilt für die Stellvertreter der Ausschussmitglieder.

#### § 4 Übertragung von Aufgaben des Verbandsgemeinderates auf Ausschüsse

(1) Die Übertragung der Beschlussfassung über eine bestimmte Angelegenheit auf einen Ausschuss erfolgt durch Beschluss des Verbandsgemeinderates. Sie gilt bis zum Ende der Wahlzeit des Verbandsgemeinderates, soweit die Beschlussfassung dem Ausschuss nicht wieder entzogen wird. Berührt eine Angelegenheit den Zuständigkeitsbereich mehrerer Ausschüsse, so übernimmt der Haupt- und Finanzausschuss die Federführung. Die Bestimmungen dieser Hauptsatzung bleiben unberührt.

(2) Dem Haupt- und Finanzausschuss obliegt die Vorbereitung der Beschlüsse des Verbandsgemeinderates über:

1. alle Satzungen,
2. die Bauleitplanung,
3. die Regionalplanung,
4. Entwicklungsvorhaben,
5. die Haushaltssatzung und den Haushaltsplan,
6. die Finanzplanung.

(4) Dem Haupt- und Finanzausschuss wird die Beschlussfassung über die folgenden Angelegenheiten übertragen:

1. Genehmigung von Verträgen der Verbandsgemeinde Hermeskeil mit dem Bürgermeister und den Beigeordneten bis zu einer Wertgrenze von 2.500,00 €;
2. Einleitung und Fortführung von Gerichtsverfahren sowie der Abschluss von Vergleichen, soweit die Entscheidung hierüber nicht dem Bürgermeister übertragen ist. Der Hauptausschuss nimmt außerdem die Aufgaben der obersten Dienstbehörde im Sinne des § 89 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 LPersVG wahr.
3. Vergabe von Aufträgen und Arbeiten im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel bis zu einer Wertgrenze von 50.000,00 €, soweit die Entscheidung hierüber nicht dem Bürgermeister übertragen ist;
4. Die Zustimmung zur Leistung über- und außerplanmäßiger Ausgaben bis zu einem Betrag von 25.0000,00 €.
5. Gewährung von Zuwendungen aus dem laufenden Haushalt, soweit die Entscheidung hierüber nicht dem Bürgermeister durch Gesetz oder dieser Hauptsatzung übertragen ist;
6. Verfügung über Verbandsgemeindevermögen sowie Vergabe von Darlehen der Verbandsgemeinde bis zu einer Wertgrenze von 15.000,00 €, soweit die Entscheidung hierüber nicht dem Bürgermeister übertragen ist,
7. An- und Verkauf von Liegenschaften bis zu einer Wertgrenze von 10.000,00 €.
8. Entscheidungen über die Vermittlung von Sponsoringleistungen, Spenden und ähnliche Zuwendungen gem. § 94 Abs. 3 Satz 5 GemO ohne Wertgrenzenbeschränkung, die Annahme von Sponsoringleistungen, Spenden, Schenkungen und ähnliche Zuwendungen gem. § 94 Abs. 3 Satz 5 GemO bis zu einer Wertgrenze von 2.000,00 € im Einzelfall. Die Entscheidung gem. Satz 1 hinsichtlich der Vermittlung und Annahme von Sponsoringleistungen, Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen erfolgt im Falle von Kleinbeträgen bis zu 200,00 € je Einzelfall einmal vierteljährlich durch verbundenen Beschluss.
9. Zustimmung zur Ernennung der Beamten des gehobenen Dienstes der Verbandsgemeinde Hermeskeil sowie Zustimmung zur Entlassung der Beamten auf Probe dieser Laufbahngruppe gegen deren Willen;

10. Zustimmung zur Einstellung und Eingruppierung der dem gehobenen Dienst vergleichbaren Beschäftigten der Verbandsgemeinde Hermeskeil sowie Zustimmung zur Kündigung gegen deren Willen,
11. Zustimmung zur Hinausschiebung des Ruhestandsbeginns;

(4) Dem Werkausschuss wird die Beschlussfassung über die in der in Betriebssatzung aufgeführten Angelegenheiten des Eigenbetriebs übertragen:

### **§ 5 Übertragung von Aufgaben des Verbandsgemeinderates auf den Bürgermeister**

(1) Auf den Bürgermeister wird die Entscheidung in folgenden Angelegenheiten übertragen:

1. Verfügung über Verbandsgemeindevermögen sowie die Hingabe von Darlehen der Verbandsgemeinde Hermeskeil bis zu einer Wertgrenze von **5.000,00 €** im Einzelfall,
2. Vergabe von Aufträgen und Arbeiten im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel bis zu einer Wertgrenze von **10.000,00 €** im Einzelfall,
3. Aufnahme von Krediten insbesondere Entscheidung über den Zeitpunkt der in der Haushaltssatzung festgesetzten Kreditaufnahme und über den Darlehensgeber
4. Verpachtung von verbandsgemeindeeigenen bebauten und unbebauten Grundstücken sowie Vermietung von verbandsgemeindeeigenen Wohnungen,
5. Gewährung von Zuwendungen im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel bis zu einer Wertgrenze von 1.000,00 €,
6. Stundung gemeindlicher Forderungen bis zu einem Betrag von **5.000,00 €** im Einzelfall,
7. Erhebung von Vorausleistungen auf laufende Entgelte,
8. Entscheidung über die Einlegung von Rechtsbehelfen und Rechtsmitteln zur Fristwahrung und endgültige Entscheidung über Rechtsbehelfe bis zu einem Streitwert von **5.000,00 €**.

(2) Die den Eigenbetrieb betreffenden Zuständigkeitsbestimmungen bleiben unberührt. Ebenso bleiben sonstige besondere gesetzliche Zuständigkeitsbestimmungen unberührt.

### **§ 6 Beigeordnete**

Die Verbandsgemeinde hat 2 Beigeordnete.

### **§ 7 Aufwandsentschädigung für Mitglieder des Verbandsgemeinderates**

(1) Zur Abgeltung der notwendigen baren Auslagen und der sonstigen persönlichen Aufwendungen erhalten die Verbandsgemeinderatsmitglieder für die Teilnahme an Sitzungen des Verbandsgemeinderates eine Entschädigung nach Maßgabe der Absätze 2 bis 7. Für die Teilnahme an Sitzungen der Fraktionen, die der Vorbereitung der Sitzungen des Verbandsgemeinderates dienen, erhalten die Verbandsgemeinderatsmitglieder eine Entschädigung nach Maßgabe der Absätze 2, 3, 6 und 7.

(2) Die Entschädigung wird gewährt in Form eines Sitzungsgeldes in Höhe von 22,00 €. Das Sitzungsgeld erhöht sich um die Prozentsätze, um die die Aufwandsentschädigung für die Ortsbürgermeister nach der KomAEVO erhöht wird. Die Beträge sind auf volle Euro aufzurunden.

(3) Neben der Entschädigung nach Absatz 2 werden die notwendigen Fahrkosten für Fahrten zwischen Wohnung und Sitzungsort erstattet; soweit eigene Fahrzeuge benutzt werden, erfolgt die Fahrkostenerstattung nach den Sätzen für anerkannt privateigene Kraftfahrzeuge.

(4) Neben der Entschädigung nach Absatz 2 wird nachgewiesener Lohnausfall in voller Höhe ersetzt; er umfasst bei Arbeitnehmern auch die entgangenen tarifvertraglichen und freiwilligen Arbeitgeberleistungen sowie den Arbeitgeberanteil zu den gesetzlichen Sozialversicherungsbeiträgen. Selbständig tätige Personen erhalten auf Antrag Verdienstaufschlag in Höhe eines Durchschnittssatzes von bis zu 45,00 € je Sitzung. Personen, die weder einen Lohn- noch einen Verdienstaufschlag geltend machen können, denen aber im beruflichen oder häuslichen Bereich ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, erhalten auf Antrag einen Ausgleich

1. in Höhe von 23,00 € je Sitzung, wenn sie mindestens ein in ihrem Haushalt mit ihnen wohnendes Kind unter 14 Jahren tatsächlich betreuen oder

2. in Höhe von 45,00 € je Sitzung, wenn sie einen nach ärztlichem Gutachten pflegebedürftigen sonstigen Angehörigen tatsächlich betreuen oder pflegen. Liegen die Voraussetzungen des Satzes 3 Nummern 1 und 2 gleichzeitig vor, wird der Ausgleich nur einmal gewährt; es gilt der höhere Betrag.

(5) Neben der Aufwandsentschädigung erhalten die Verbandsgemeinderatsmitglieder für Dienstreisen Reisekostenvergütung nach den Bestimmungen des Landesreisekostengesetzes.

(6) Bei Teilnahme an mehreren Sitzungen oder Besprechungen an einem Tag wird nur insgesamt ein Sitzungsgeld gewährt. Die Zahl der Fraktionssitzungen, für die ein Sitzungsgeld gewährt wird, darf einschließlich der nach Satz 1 abgegoltenen Sitzungen jährlich das Zweifache der Zahl der Verbandsgemeinderatssitzungen nicht übersteigen.

(7) Die Vorsitzenden der im Verbandsgemeinderat gebildeten Fraktionen erhalten zusätzlich eine besondere Entschädigung in Höhe von 75 v. H. der nach Absatz 2 festgesetzten Entschädigung für alle Rats- und Ausschusssitzungen, an denen sie teilnehmen.

## **§ 8**

### **Aufwandsentschädigung für Mitglieder von Ausschüssen und dem Ältestenrat**

(1) Die Mitglieder der Ausschüsse und des Ältestenrats des Verbandsgemeinderates Hermeskeil erhalten eine Entschädigung in Form eines Sitzungsgeldes in Höhe von 22,00 €.

(2) Die Mitglieder sonstiger Ausschüsse des Verbandsgemeinderates erhalten eine Entschädigung nach Absatz 1, soweit durch Rechtsvorschrift nichts Anderes bestimmt ist.

(3) Im Übrigen gelten die Bestimmungen des § 7 Abs. 2 bis 5 und Abs. 6 Satz 1 entsprechend.

### **§ 9 Aufwandsentschädigung der Beigeordneten**

(1) Ehrenamtliche Beigeordnete erhalten für den Fall der Vertretung des Bürgermeisters eine Aufwandsentschädigung in Höhe der Aufwandsentschädigung nach § 12 Abs. 1 Satz 1 KomAEVO zuzüglich einem Drittel gemäß § 13 Abs. 1 Satz 3 KomAEVO. Erfolgt die Vertretung des Bürgermeisters nicht für die Dauer eines vollen Monats, so beträgt sie für jeden Tag der Vertretung ein Dreißigstel des Monatsbetrags gemäß Satz 1. Erfolgt die Vertretung während eines kürzeren Zeitraums als einen vollen Tag, so beträgt die Aufwandsentschädigung die Hälfte des Tagessatzes nach Satz 2. Eine nach Absatz 2 gewährte Aufwandsentschädigung ist anzurechnen.

(2) Ehrenamtliche Beigeordnete, die nicht Mitglied des Verbandsgemeinderates sind, und denen keine Aufwandsentschädigung nach dem Absatz 1 gewährt wird, erhalten für die Teilnahme an den Sitzungen des Verbandsgemeinderates, der Ausschüsse, der Fraktionen und der Besprechungen mit dem Bürgermeister (§ 50 Abs. 7 GemO) die für Verbandsgemeinderatsmitglieder festgesetzte Aufwandsentschädigung.

(3) § 6 Abs. 3 bis 6 gelten entsprechend.

### **§ 10 Entschädigung der Gleichstellungsbeauftragten**

(1) Die ehrenamtliche Gleichstellungsbeauftragte erhält eine monatliche pauschale Entschädigung in Höhe von 50,00 €. § 7 Abs. 4 und 5 gelten entsprechend. Darüber hinaus werden keine weiteren Entschädigungen, insbesondere Sitzungsgelder, geleistet.

### **§ 11 Aufwandsentschädigung für Feuerwehrangehörige**

(1) Zur Abgeltung der notwendigen baren Auslagen und der sonstigen persönlichen Aufwendungen erhalten die Feuerwehrangehörigen eine Entschädigung nach Maßgabe der Feuerwehr-Entschädigungsverordnung und der Absätze 2 bis 5.

(2) Eine Aufwandsentschädigung erhalten

1. der ehrenamtliche Wehrleiter und sein ständiger Vertreter,
2. die ehrenamtlichen Wehrführer und ihre ständigen Vertreter,
3. die Führer mit Aufgaben, die mit denen des Wehrführers vergleichbar sind, und ihre ständigen Vertreter,
4. die Jugendfeuerwehrwarte,
5. die ehrenamtlichen Gerätewarte,
6. die Feuerwehrangehörigen für die Alarm- und Einsatzplanung und
7. die Feuerwehrangehörigen für die Bedienung, Wartung und Pflege der Informations- und Kommunikationsmittel
8. die Ausbilder an der Atemschutz- und Brandcontainerübungsanlage
9. die Ausbilder für den Lehrgang Truppmann, Teil 2.

(3) Die Aufwandsentschädigung wird in Form eines monatlichen Pauschbetrags gewährt. Daneben werden die in § 5 Feuerwehr-Entschädigungsverordnung genannten Aufwendungen besonders erstattet.

(4) Die monatliche Aufwandsentschädigung beträgt für:

1. den ehrenamtlichen Wehrleiter einen Grundbetrag in Höhe von 100 v. H. des Höchstsatzes gem. § 10 Abs. 1 der Feuerwehr-Entschädigungsverordnung und einem Zuschlag für jede im Verbandsgebiet aufgestellte örtliche Feuerweereinheit von 6,54 €,
2. die ehrenamtlichen Wehrführer
  - a) der Freiw. Feuerwehren Bescheid, Prosterath, Damflos, Geisfeld, Grimburg, Hinzert, Pöler, Naurath/Wald, Neuhütten, Muhl und Rascheid, den Mindestsatz gem. § 10 Abs. 2 der Feuerwehr-Entschädigungsverordnung
  - b) der Freiw. Feuerwehren Beuren/Hw., Gusenburg, Reinsfeld und Züsch unter Berücksichtigung der Einwohnerzahl und der Ausstattung 50 v. H. des Höchstsatzes gem. § 10 Abs. 2 der Feuerwehr-Entschädigungsverordnung,
  - c) der Stützpunktfeuerwehr Hermeskeil 100 v. H. des Höchstsatzes gem. § 10 Abs. 2 der Feuerwehr-Entschädigungsverordnung,
3. für die Jugendfeuerwehrwarte den Festbetrag gem. § 11 Abs. 4 der Feuerwehr-Entschädigungsverordnung,
4. für die ehrenamtlichen Gerätewarte der
  - a) Freiwilligen Feuerwehren Bescheid, Prosterath, Damflos, Geisfeld, Grimburg, Gusenburg, Hinzert, Pöler, Naurath/Wald, Neuhütten, Muhl, Rascheid und Züsch den Mindestsatz gem. § 11 Abs. 4 der Feuerwehr-Entschädigungsverordnung,
  - b) Beuren/Hw. und Reinsfeld unter Berücksichtigung der Ausstattung 24 v. H. des Höchstsatzes gem. § 11 Abs. 4 der Feuerwehr-Entschädigungsverordnung,
  - c) für den ehrenamtlichen Gerätewart und den ehrenamtlichen Atemschutzgerätewart der Freiwilligen Feuerwehr Hermeskeil 40 v. H. des Höchstsatzes gem. § 11 Abs. 4 der Feuerwehr-Entschädigungsverordnung,
5. für den Feuerwehrangehörigen für die Alarm- und Einsatzplanung den Mindestsatz gem. § 11 Abs. 4 der Feuerwehr-Entschädigungsverordnung,
6. für den Feuerwehrangehörigen für die Bedienung, Wartung und Pflege der Informations- und Kommunikationsmittel den Mindestsatz gem. § 11 Abs. 4 der Feuerwehr-Entschädigungsverordnung
7. die Ausbilder an der Atemschutz- und Brandcontainerübungsanlage sowie die Ausbilder für den Lehrgang Truppmann, Teil 2, den Stundensatz gem. § 11 Abs. 1 der Feuerwehr-Entschädigungsverordnung

(5) Bei Heranziehung zu Einsätzen der Freiwilligen Feuerwehren der Verbandsgemeinde Hermeskeil, bei denen auf Grund des § 37 LBKG Kostenersatz geleistet worden ist, sind 50 v. H. des vereinnahmten Personalaufwandes an die Kameradschaftskasse der jeweiligen Freiwilligen Feuerwehr zur Deckung der Verpflegungskosten etc. zu zahlen

## §12


### Weitere Ehrenämter

- (1) Die Betreuung und Überwachung der Hochwaldhalle außerhalb des Schulbetriebs erfolgt durch zwei ehrenamtliche Hallenwarte.
- (2) Die ehrenamtlichen Hallenwarte erhalten eine monatlich pauschale Aufwandsentschädigung von je 500,00 €.
- (3) Die ehrenamtlichen Hallenwarte werden vom Verbandsgemeinderat auf die Dauer von 4 Jahren gewählt.

**§13**  
**In-Kraft-Treten**

- (1) Die Hauptsatzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung vom 08.07.2004 außer Kraft.

Hermeskeil, den 01.07.2009

  
Hülpe, Bürgermeister